

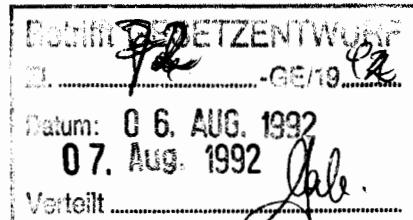
5/SN-206/ME von 6

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst**

Zl. Verf- 908/871992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
 Tel. Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

Bezug:



Bitte Eingaben ausschließlich an die  
 Behörde richten und die Geschäfts-  
 zahl anführen.

*St. Olsach Kärnt*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise  
 und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz);  
 Ergänzende Stellungnahme

An das

**Präsidium des Nationalrates****1017 W I E N**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ergänzenden Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz) übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 31. Juli 1992  
 Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesamtsdirektor i. V.:  
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Dobering*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## Abteilung 2 VI/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 908/14/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel. Nr.: 0463-536  
Dw.: **30204**

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz); Ergänzende Stellungnahme**

An das

Bundesministerium für Inneres

1014 W I E N

Im Nachhang zum ha. Schreiben vom 27. Juli 1992, Zl. Verf-908/3/1992, werden zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG), noch folgende ergänzende Bemerkungen übermittelt:

### Zu § 18 des Entwurfes:

Die Umschreibung jener "bestimmt den Tatsachen" die die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Fremden rechtfertigen sollen, muß in Anbetracht der Konsequenzen einer derartigen Entscheidung in jeder Hinsicht und zweifelsfrei den Anforderungen des Rechtsstaatlichkeitsgebotes unserer Bundesverfassung entsprechen und es darf den Vollzugsorganen nicht ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt werden. Einen solchen in keiner Weise näher determinierten Rahmen gibt etwa die Regelung in Absatz 2 Ziff. 2 vor, wenn dort die rechtskräftige Bestrafung wegen einer "schwerwiegenden Verwaltungsübertretung" als ein derartiger Anlaßfall genannt wird. Es muß in diesem Zusammenhang eine Konkretisierung wohl insoweit vorgenommen werden, als dabei eine

Mindeststrafhöhe als Anknüpfungsvoraussetzung festgelegt wird. Zur Regelung des Abs. 2 Ziff. 5 muß auf die Probleme verwiesen werden, die der Nachweis der Vorteilsabsicht nach sich zieht; ungeachtet dessen sollte die Schlepperei als solche ohne Notwendigkeit des Nachweises der Vorteilsabsicht als eine Maßnahme festgelegt werden, die die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtferigt.

**Zu § 22 des Entwurfes:**

Die Einschränkung des Durchsetzungsaufschubes auf höchstens drei Monate erscheint insbesondere für solche Fälle als zu kurz bemessen, bei denen der Fremde im Inland noch arbeits- oder sozialrechtliche Forderungen offen hat, die er erst im Zivilrechtswege durchsetzen muß.

**Zu § 33 des Entwurfes:**

Die in Abs. 3 dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung für Beförderungsunternehmer die Fremde mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht haben, erscheint praxisfremd und tourismusfeindlich.

**Zu § 42 des Entwurfes:**

Angesichts der Tragweite, die ein derartiger Festnahmeauftrag hat, und angesichts des tiefen Eingriffes in die persönliche Freiheit die mit einer derartigen Maßnahme verbunden ist - sie ist mit einem Haftbefehl vergleichbar - muß das Fehlen von näheren Bestimmungen über die dabei zu beachtenden Formalitäten und näheren Ausführungen dazu in den erläuternden Bemerkungen überraschen. Die Verpflichtung, den Auftrag "aktenkundig" zu machen, genügt den Rechtsstaatlichkeitserfordernissen nicht. Auch ein Fremder hat das Recht, zum Zeitpunkt seiner Festnahme zu wissen, wer seine Festnahme mit welcher Begründung verantwortet.

Zweckmäßig erschien es auch, die Vorführung von nicht in Justizvollzugsanstalten verwahrten Festgenommen vor den Unabhängigen Verwaltungssenat zu den mündlichen Verhandlungen eindeutig zu regeln. Es

müßte den Unabhängigen Verwaltungssenaten die Möglichkeit eröffnet werden, die Vorführung durch Sicherheitsorgane anordnen zu können, weil diese weder sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind, noch selbst solche haben. Im Hinblick auf die kurze Erledigungsfrist von Schubhaftverfahren erscheint hier eine klare Regelung erforderlich.

**Zu § 49 des Entwurfes:**

Auch diese Regelung vermittelt zu Unrecht eher den Eindruck, daß die Konsequenzen, die mit einer Schubhaft verbunden sind, nur eine belanglose Freiheitsbeschränkung darstelle, wenn deren Aufhebung "formlos" erfolgen soll und eine Bestätigung darüber nur auf ausdrückliches Verlangen auszufolgen ist. Infolge der weitreichenden Konsequenz die eine derartiger Eingriff in die menschliche Freiheit bedeutet, wird man in jedem Fall eine Bestätigung über die Dauer und die Begründung der Schubhaft verlangen müssen. Die Notwendigkeit für eine derartige Bestätigung ergibt sich schon daraus, daß für den Fall, daß nach Abs. 1 Ziff. 2 der Unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft nicht vorliegen, eine schriftliche Entscheidung mit allen Förmlichkeiten auszufertigen hat, sodaß auch für den Fall der Aufhebung der Schubhaft nach Abs. 1 Ziff. 1 in ähnlicher Weise zumindest durch die Ausfolgung eines Formulars über die Dauer der Schubhaft und deren Begründung ohne Antrag des Betroffenen vorzugehen wäre.

**Zu § 50 des Entwurfes:**

Die mit dieser Bestimmung letztlich formlos eröffnete Möglichkeit, in das verfassungsrechtlich geschützte Hausrecht einzugreifen, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Die vorgesehenen Regelungen werden für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor allem Schwierigkeiten beim Nachweis der Rechtmäßigkeit eines solchen Eingriffes in einem Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenaten nach § 67 c AVG zur Folge haben. Es wird in derartigen Fällen auch stets eine mündliche Verhandlung abzuwickeln sein, weil der Sachverhalt nie aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden können wird.

Zu § 52 des Entwurfes:

Die Zuständigkeitsbestimmungen in Abs. 1 weichen von der geltenden Regelung ab. Nach den geltenden Bestimmungen ist zur Entscheidung über die Haftbeschwerde jener Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen oder angehalten wurde. Bei der Anfechtung von Festnahme und Anhaltung oder Anfechtung einer Anhaltung an mehreren Orten ist zur Entscheidung jener Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer bei Einbringung der Beschwerde angehalten wird. Daraus folgt, daß jener Unabhängige Verwaltungssenat im wesentlichen zuständig ist, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer angehalten wird. Damit ist eine leichtere Erreichbarkeit des Beschwerdeführers zur Verhandlung gegeben und ist dessen Erscheinen vor den Unabhängigen Verwaltungssenat einfacher durchführbar. Die Neuregelung stellt im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit auf den Ort der Festnahme des Beschwerdeführers ab. Dies ist insofern unzweckmäßig, weil wegen der mündlichen Verhandlung der Schuhäftling unter Umständen aus anderen Bundesländern vorgeführt werden muß. Verschärft werden die Probleme noch durch die kurze Entscheidungsfrist von einer Woche die es infolge der umfangreichen Prüfungspflichten des Unabhängigen Verwaltungssenates kaum möglich macht, den Rechtsschutzgarantien zu entsprechen. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat nämlich zunächst zu entscheiden, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schuhhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Entscheidung erfolgt völlig unabhängig davon, ob zu einem früheren Zeitpunkt eine Rechtswidrigkeit vorgelegen ist oder nicht, sodaß der Unabhängige Verwaltungssenat damit im Extremfall eine Haft legitimiert, die möglicherweise sogar für eine gewisse Zeit rechtswidrig war. Darüber hinaus hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte über die behauptete Rechtswidrigkeit zu entscheiden. Es muß also innerhalb einer Woche in einem sehr heiklen Fragenkomplex ein Verfahren durchgeführt werden, in dem alle Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit geprüft werden sollen. Es darf daher zur Überlegung gestellt werden, die Entscheidungsfrist auf zwei Wochen zu erstrecken (was im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 B-VG zum Schutz der persönlichen Freiheit einer Verfassungsbestimmung bedürfte).

Angeregt wird auch, daß die Neuregelung des Abs. 2 Ziff. 2 vorsieht, daß die Erledigungfrist ab Einlangen der Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu laufen beginnt.

Ein Problem stellt auch das Ausmaß der Fernwirkung dieser kurzen Erledigungfrist in der Bestimmung des § 52 des Entwurfes dar. Nach der bisherigen Rechtslage galt die einwöchige Erledigungfrist nur bei Festnahmen auf Grund des Schubhaftbescheides und der Anhaltung. In allen anderen Fällen, etwa bei Festnahmen im Rahmen einer faktischen Amtshandlung galt diese kurze Frist nicht. Es wäre daher eine Klarstellung wünschenswert, daß sie die einwöchige Entscheidungfrist nur auf das Haftprüfungsverfahren bezieht.

Im Abs. 3 wird klarzustellen sein, daß der Unabhängige Verwaltungssenat im Rahmen des Verbesserungsverfahrens neben der Mängelbehebung auch auf die Konsequenz einer Nichtbehebung hinzuweisen hat, da diese die Fiktion der Zurückziehung der Beschwerde bedingt.

#### Zu § 53 des Entwurfes:

Diese Regelung ist Ausdruck eines gewissen Mißtrauens gegenüber dem Entscheidungsorgan Unabhängiger Verwaltungssenat und läuft den Intentionen der Einrichtung dieser Rechtsschutzzinstanz, die die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes beabsichtigte, zuwider.

#### Zu § 75 des Entwurfes:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Kostenersatzpflicht für den Beförderungsunternehmer erscheint sachlich nicht rechtfertigbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 31. Juli 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Abteilung*